



Schwerin, 05.09.2012

Ausschreibung der Förderung von Ideenwettbewerben 2013 und 2014

durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern

1 Zuwendungszweck

Die Unterstützung von Innovationen durch Entwicklung des Humanpotenzials in der Forschung und durch bessere Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft ist ein übergeordnetes Ziel des operationellen Programms des Europäischen Sozialfonds (ESF) Mecklenburg-Vorpommerns in der Förderperiode 2007 bis 2013. Im Rahmen dieses Programmes soll durch die Fördertatbestände B 3.2 und B 3.5 das Potential der Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Landes zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in bestehenden oder neuen Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern weiter entwickelt werden.

Mit dem Fördertatbestand B3.2 wird die Identifizierung von wirtschaftlich verwertbaren Forschungsergebnissen durch Ideenwettbewerbe an den Hochschulen des Landes unterstützt. Die Durchführung dieser Ideenwettbewerbe soll im Rahmen dieser Ausschreibung für die Jahre 2013 und 2014 gefördert werden.

Es werden ausschließlich Vorhaben im nichtwirtschaftlichen Bereich gefördert, welche nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C323/01) sowie als Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag freigestellt sind.

Im Rahmen der Förderung entstehende wirtschaftlich verwertbare Förderergebnisse sind jedoch, da ausdrücklich erwünscht, förderunschädlich, soweit sie diskriminierungsfrei veröffentlicht oder ein marktübliches Entgelt an die Forschungseinrichtung gezahlt und dieses im nichtwirtschaftlichen Bereich verwendet wird.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage:

- des operationellen Programms des Landes Mecklenburg-Vorpommern für den ESF für die Förderperiode 2007 bis 2013
- des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO M-V) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften,



- der Bestimmungen über den Einsatz von Mitteln aus dem ESF,
- des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation der Europäischen Union vom 30. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. C 323 S.1).
- Beschreibung der Fördertatbestände für B3.2 und B3.5 des operationellen Programms vom 23. März 2012
- Auswahlkriterien B3.2 vom 27.04.2012
- „Förderfähige Ausgaben im Rahmen der Intervention der Strukturfonds EFRE und ESF in Mecklenburg-Vorpommern in der Förderperiode 2007 bis 2013“ vom 7. Oktober 2011

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Vorbereitung und Durchführung von Ideenwettbewerben, die der Identifizierung von Verwertungsideen bzw. der Steigerung des Verwertungspotentials an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern dienen. Zur Durchführung dieses Ideenwettbewerbes ist ein vorheriges Ideenscouting an der Hochschule notwendig. Die ausgewählten Ideen sollen bei der Vorbereitung Ihrer Forschungsverwertung auch nach der Preisverleihung durch Beratung innerhalb des Ideenwettbewerbes unterstützt werden. Dies beinhaltet u.a. Hilfestellungen bei der Beantragung von Fördermitteln (u.a. EXIST-Gründerstipendium, EXIST-Forschungstransfer).

3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Ideenwettbewerbe müssen durch einen Wettbewerbsaufruf bzw. Ausschreibung bekannt gemacht werden. Bereits in der Phase der Bekanntmachung ist auf die Förderung aus Strukturmitteln der Europäischen Union hinzuweisen.

3.1. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Universitäten und Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommerns.

3.2 Art, Höhe, Umfang der Zuwendung

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen von bis zu 100% der förderfähigen Gesamtausgaben.

Der maximale Förderzeitraum beträgt zwei Jahre (01.01.2013 bis 31.12.2014).

Die maximale Förderhöhe beträgt **75.000 Euro pro Jahr** für Universitäten und **25.000 Euro pro Jahr** für Hochschulen. Wenn außeruniversitäre Forschungseinrichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in das Konzept und die Durchführung des Ideenwettbewerbes einbezogen werden, so kann sich die Fördersumme um maximal **7.500 Euro pro Jahr** und Einrichtung erhöhen. Die Universitäten und Hochschulen können auch einen gemeinsamen Antrag zur Durchführung eines Ideenwettbewerbes stellen.

Die Höhe der Zuwendung und Art der zuwendungsfähigen Ausgaben müssen in einem Arbeits- und Meilensteinplan durch den Antragssteller kalkulatorisch belegt werden. Gefördert werden Personal- und Sachausgaben, wobei in der Regel der Anteil der Personalausgaben bei $\geq 50\%$ der förderfähigen Ausgaben liegt. Zuwendungsfähig sind ausschließlich Ausgaben die den Anforderungen für „Förderfähige Ausgaben im Rahmen der Intervention der Strukturfonds EFRE und ESF in Mecklenburg-Vorpommern in der Förderperiode 2007 bis 2013“ vom 7. Oktober 2011 entsprechen:

- a) Personalausgaben (Wissenschaftliches- und nichtwissenschaftliches Personal sowie Hilfskräfte);
- b) Sachausgaben in Form von Verbrauchsmaterial, Geschäftsbedarf, Reisekosten und Aufträge an Dritte, die für die Vorbereitung und Durchführung der Ideenwettbewerbe notwendig sind.
- c) Ausgaben für die Bewirtung bei ausgewählten Veranstaltungen, die unmittelbar für die Durchführung des Ideenwettbewerbes erforderlich sind, siehe auch Förderpraxis zu den Bewirtungsausgaben vom 1.04.2010, eFh, B3.2 und B3.5 auf Grundlage des Schreibens vom 17.03.2010.
- d) Ausgaben für Weiterbildung, Coaching und Reisekosten für Studenten und Wissenschaftler der Hochschulen, die im Wettbewerb ausgezeichnet wurden. Durch diese unterstützenden Maßnahmen soll die spätere Verwertung der wissenschaftlichen Ergebnisse gefördert werden.
- e) Sonstige Ausgaben, die unmittelbar für die Durchführung der Ideenwettbewerbe erforderlich sind (u.a. Mieten für Veranstaltungen). Diese sind im Antrag detailliert aufzuführen und zu begründen.

f) nicht zuschussfähig sind Investitionskosten (Geräte > 150 Euro) und Sachprämien



Die Aufwendungen müssen vollständig dem EU-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation entsprechen. Es dürfen nur die durch das Vorhaben verursachten notwendigen, angemessenen und nachweisbaren Ausgaben abgerechnet werden, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung im Bewilligungszeitraum entstanden sind. Übersteigen die tatsächlichen Ausgaben des Vorhabens die als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben, so hat der Zuwendungsempfänger den Mehrbetrag selbst zu tragen.

4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Darüber hinaus finden auf Grund der ESF-Kofinanzierung die einschlägigen ESF-Bestimmungen Anwendung. Die finanzielle Beteiligung des ESF erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO und das Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V), soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.

5 Verfahren

a) Anträge sind schriftlich an

**Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Jülich
Seestraße 15
18119 Rostock-Warnemünde.**

bis zum **01.11.2012** zu stellen. Ansprechpartner beim Projektträger Jülich ist Dr. Uwe Selig.



b) Der Antrag (Vordruck siehe <http://www.ptj.de/mv/antragstellung>) zur Förderung von Vorhaben muss die zur Beurteilung der Förderfähigkeit sowie Angemessenheit und Notwendigkeit der Förderung erforderlichen Angaben und Anlagen enthalten. Dazu gehören:

- Ziel des Projektes,
- Darlegung des Beitrages des beantragten Projektes zur Entwicklung der anwendungsorientierten Forschung und Steigerung des Verwertungspotentials,
- Arbeits- und Meilensteinplan,
- Art und Umfang der zu erbringenden Leistung,
- detaillierter Finanzierungsplan mit Gesamtausgaben und der Aufgliederung nach Haushaltsjahren

c) Der Antrag ist in einfacher Ausfertigung beim Projektträger Jülich einzureichen. Wenn mehrere Hochschulen und Forschungseinrichtungen einen gemeinsamen Ideenwettbewerb durchführen wollen, so sind entsprechende Absichtserklärungen aller beteiligten Einrichtungen beizufügen.

d) Über die Bewilligung des Antrages entscheidet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern.

e) Ein jährlicher Verwendungsnachweis ist bis zum 31. März des Folgejahres zu erstellen. Darüber hinaus ist dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur spätestens drei Monate nach Abschluss der Fördermaßnahme ein Gesamtverwendungsnachweis vorzulegen.